

Probleme einer Miterbengemeinschaft - die ein Testament vermeiden könnte.

„Ein Testament errichten? - Sinnvoll ist das schon. Aber nicht jetzt. Lieber später.“ Dieser Gedanke mag vielen Lesern vertraut erscheinen, begegnen wir ihm in unserer Praxis doch tagtäglich. Geäußert wird er regelmäßig von Menschen, welche die Frage, ob sie bereits ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet haben, rasch verneinen. Diese Reaktion ist verständlich, erinnert die Errichtung eines Testaments doch an die eigene Endlichkeit. Ebenso regelmäßig begegnet uns die Situation, dass kein Testament erstellt worden ist, wenn es bereits zum Erbfall gekommen ist: Der Erblasser ist verstorben, ohne sich lebzeitig um die Erbfolge Gedanken gemacht und ein Testament errichtet zu haben. In diesen Fällen ist es an den Erben, die sich nunmehr häufig ergebenden Schwierigkeiten zu lösen, was oftmals nicht ohne anwaltliche Hilfe gelingt. Veranschaulichen wir uns einige der Problematiken anhand kleiner Beispiele.

Verstirbt der Erblasser ohne ein Testament zu hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge der §§ 1922 ff. BGB ein. Es handelt sich hierbei um ein Verwandtenerbrecht, d.h. der Erblasser wird grundsätzlich ausschließlich von seinen Verwandten beerbt. Hinterlässt ein verwitweter Erblasser zwei Kinder, werden beide Kinder als seine Abkömmlinge gem. § 1924 Abs. 1 BGB Erben der 1. (Verwandtschafts-)Ordnung und beerben ihren Vater zu gleichen Teilen. Hinterlässt der Erblasser hingegen keine Kinder, werden seine eigenen Eltern gem. § 1925 Abs. 1 BGB Erben, sofern sie zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben sollten. Ist dies nicht der Fall, sind als nächstes ihre eigenen Kinder,

d.h. die Geschwister des Erblassers, zu Erben berufen.

Neben den Verwandten räumt das Gesetz auch dem Ehegatten des Erblassers eine eigene Erbenstellung ein. Der Ehepartner befindet sich mit den weiteren Verwandten des Erblassers daher in einer Miterbengemeinschaft, die von allen Miterben gemeinsam aufzulösen ist. Nicht immer gelingt dies problemlos.

Betrachten wir folgendes Beispiel: Herr und Frau A haben vor einigen Jahren geheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das kinderlose Ehepaar bewohnt ein Einfamilienhaus, als dessen Eigentümer allein Herr A im Grundbuch eingetragen ist. Auf dem Weg zur Arbeit verstirbt Herr A bei einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall. Ein Testament hatte Herr A vor seinem Tod nicht errichtet. In diesem Fall beerbt der überlebende Ehegatte, in unserem Beispiel Frau A, den Erblasser gem. § 1931 Abs. 1 BGB mit einer Erbquote von 1/2. Aufgrund der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes wird diese Erbquote gem. § 1371 Abs. 1 BGB um ein weiteres Viertel erhöht, das Frau A als pauschalen Zugewinnausgleich erhält. Die Eltern von Herrn A werden über §§ 1925 Abs. 1, 1931 Abs. 1 BGB mit einer Quote von jeweils 1/8 ebenfalls Miterben sämtlicher Nachlassgegenstände. Nehmen wir weiterhin an, dass es um das Verhältnis zwischen Frau A und ihren Schwiegereltern nicht zum Besten bestellt ist, sind die Probleme bei der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft bereits vorgezeichnet: Die Schwiegereltern sind zu je 1/8 Anteil Miteigentümer des Hausgrundstücks

sowie sämtlicher weiterer Nachlassgegenstände ihres Sohnes geworden. Gelingt eine einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nicht, steht jedem Miterben die Möglichkeit offen, eine Teilungsversteigerung der Nachlassgegenstände zu beantragen, um eine Aufteilung des Erlöses unter den Miterben zu ermöglichen.

Klingt diese Situation für Frau A, die in dem Haus wohnen bleiben möchte, bereits nicht besonders erstrebenswert, gestaltet sich die Lage für einen nicht verheirateten Partner noch unerquicklicher. Nehmen wir in unserem vorherigen Beispiel an, Herr A und Frau A leben bereits seit vielen Jahren zusammen, sind jedoch nicht verheiratet. Der kinderlose Herr A hat wiederum kein Testament errichtet und verstirbt bei einem Verkehrsunfall. In diesem Fall besteht zu Gunsten von Frau A kein Ehegattenerbrecht gem. § 1931 Abs. 1 BGB. Ein pauschaler Zugewinnausgleich scheidet ebenfalls an der fehlenden Eheschließung. Herr A wird in diesem Fall allein von seinen Eltern beerbt, oder, sofern diese bereits verstorben sind, von seinen Geschwistern. Frau A demgegenüber erbt nichts.

Diese beiden Beispiele verdeutlichen, wie wichtig es ist, sich lebzeitig rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, wie sich die Rechtsnachfolge im Falle eines Erbfalls gestaltet. Aber selbst wenn sich die Miterben grundsätzlich darüber einig sind, wie die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen ist, können erhebliche Komplikationen entstehen. Kommen wir nochmal zurück auf Herrn und Frau A. In unserem weiteren Beispiel sind Herr und

Frau A wiederum verheiratet und haben zwei gemeinsame, minderjährige Kinder. Herr A verstirbt auch diesmal ohne Testament. Die Erbengemeinschaft nach Herrn A besteht nunmehr aus drei Personen: Frau A beerbt ihren Ehemann gem. §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB zu 1/2. Die beiden minderjährigen Kinder werden gem. § 1924 Abs. 1 BGB ebenfalls Erben mit einer Quote von jeweils 1/4. Die drei Miterben werden in Erbengemeinschaft zugleich neue Eigentümer der Immobilie, deren Allein-

nen aufgrund ihrer Minderjährigkeit an einem etwaigen Verkauf jedoch nicht selbst mitwirken. Aufgrund ihres Sorgerechts wäre Frau A zwar grundsätzlich berechtigt, einer Verfügung für ihre beiden Kinder zuzustimmen. Geht es jedoch um die Rechte an einem Grundstück, darf ein selbst beteiligter Elternteil gem. §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 BGB nicht für seine Kinder handeln. Erforderlich ist in diesem Fall nach § 1909 BGB die Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Gericht, und dem Genehmigungserfordernis nach §§ 1915 Abs. 1, 1821 Abs. 1 S. 1 BGB Rechnung zu tragen.

Unsere Beispiele zeigen, wie wichtig es ist, sich über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bereits lebzeitig mehr als nur Gedanken zu machen. Gelingt es den Miterben nicht, eine Erbengemeinschaft einvernehmlich auseinanderzusetzen, lassen rechtliche Streitigkeiten oft nicht lange auf sich warten. Durch ein Testament hätten die Eheleute aus unseren Beispielfällen dagegen die Möglichkeit, autonom darüber zu bestimmen, wer Erbe wird, und könnten auch ihren Ehepartner zum Alleinerben einzusetzen. Viele der aufgezeigten Probleme ließen sich auf diese Art vermeiden.

Ralf Fahrenholz, LL.M.
Rechtsanwalt



Ralf Fahrenholz LL. M.
Rechtsanwalt

eigentümer Herr A war, und sind im Grundbuch einzutragen. Soweit, so gut? - Nicht ganz. Denn Frau A ist in ihrer Verfügungsbefugnis über die Immobilie stark eingeschränkt und könnte diese nur mit Zustimmung ihrer beiden Kinder verkaufen. Die Kinder kön-

